



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Kantonale Opferhilfestelle

Juli 2026

Richtlinien betreffend Informationssicherheit, Datenschutz und Schweigepflicht

für die anerkannten Opferberatungsstellen des Kantons Zürich



Inhalt

1.	Geltungsbereich der Richtlinien	3
2.	Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien	3
3.	Zweck der Richtlinien und Rechtsgrundlagen	3
4.	Begriffe «Personendaten», «besondere Personendaten» und «Bearbeiten»	4
5.	Regeln für den Umgang mit Personendaten	5
5.1	Gesetzliche Grundlage	5
5.2	Zweckbindung	5
5.3	Beschaffung von personenbezogenen Daten	6
5.4	Aufbewahrung von personenbezogenen Daten	6
5.5	Bekanntgabe von personenbezogenen Daten	7
5.6	Auskunftsrecht / Zugang zu den eigenen Personendaten	7
6.	Schweigepflicht	8
6.1	Weitergabe von Personendaten durch die Beratungsstelle	8
6.2	Zugang Dritter zu Beratungsakten nur mit Einwilligung der beratenen Person	8
7.	Ausnahmen von der Schweigepflicht	9
7.1	Melderecht zum Schutz Minderjähriger	9
7.2	Zeugnis im Strafverfahren	10
8.	Öffentlichkeitsprinzip	10
9.	Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von personenbezogenen Daten	11
9.1	Befristete Aktenaufbewahrung	11
9.2	Unbefristete Aktenaufbewahrung bei Sexualdelikten begangen an Kindern unter zwölf Jahren	11
9.3	Berichtigung und Vernichtung von personenbezogenen Daten	12
10.	Vorgehen bei Cyberangriffen und Datenschutzvorfällen	13
10.1	Gesetzliche Grundlage	13
10.2	Prozess bei Informationssicherheits- und Datenschutzvorfällen	13
10.3	Melden von Cyberangriffen	13
10.4	Melden von Datenschutzvorfällen	14
Anhang 1:	Melderecht gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG	15
1.1	Abgrenzung Kindesschutz – Opferhilfe	15
1.2	Ausübung des Melderechts	15
1.3	Vorgehen in einem konkreten Fall	18
Anhang 2:	Anbietungspflicht gegenüber dem Staatsarchiv gemäss Archivgesetz und zur internen Aufbewahrung von Akten	19
1.1	Anbietungspflicht	19
1.2	Zweck der Archivierung im Staatsarchiv	19
1.3	Schweigepflicht	19
1.4	Gegenstand und Umfang der Anbietungspflicht	19
1.5	Interne Aufbewahrung bei den Beratungsstellen	20
Anhang 3:	Informationszugangsrecht	22



1. Geltungsbereich der Richtlinien

Im Auftrag des Kantons Zürich nehmen die anerkannten Opferberatungsstellen die Aufgaben gemäss Art. 12 ff. OHG wahr. Sie leisten materielle Soforthilfe bis höchstens Fr. 1 000.– und unterstützen das Opfer bei der Geltendmachung der finanziellen Ansprüche. Sie sind zudem Beratungsstellen für gefährdete Personen und für mitbetroffene Minderjährige nach § 16 des Kantonalen Gewaltschutzgesetzes GSG (vgl. § 8 Abs. 3 der Kantonalen Opferhilfeverordnung KOHV).

Als Organisationen mit öffentlichen Aufgaben unterstehen die Beratungsstellen in Bezug auf den Umgang mit Informationen dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG (vgl. § 3 Abs. 1 lit. c IDG). Alle Mitarbeitenden unterstehen in Bezug auf personenbezogene Daten (Personendaten und besondere Personendaten, vgl. hinten Ziffer 4) zudem der Schweigepflicht gemäss Art. 11 des Opferhilfegesetzes OHG (vgl. hinten Ziffer 6 und 7).

Die vorliegenden Richtlinien regeln den Vollzug des Gesetzes über die Information und den Datenschutz im Tätigkeitsbereich der anerkannten Opferberatungsstellen unter Berücksichtigung der opferhilferechtlichen Schweigepflicht. Sie gelten für alle Mitarbeitenden der Opferberatungsstellen, soweit sie Personendaten bearbeiten.

2. Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien

Jede Beratungsstelle bestimmt eine für die Informationssicherheit und den Datenschutz zuständige Person (ISDS-Verantwortliche). Diese sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden auf die vorliegenden Richtlinien betreffend Informationssicherheit, Datenschutz und Schweigepflicht hingewiesen werden und dass sie eine entsprechende schriftliche Erklärung unterschreiben (siehe Formular Erklärung zur Schweigepflicht). Dies gilt auch für im Auftrag der Beratungsstelle tätige Externe (insbesondere IT-Fachpersonen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Reinigungspersonal, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Treuhänderinnen und Treuhänder), soweit ihnen personenbezogene Daten zugänglich sind. Alle Mitarbeitenden sind im Rahmen ihrer Kompetenzen und Aufgaben selbst verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Richtlinien.

3. Zweck der Richtlinien und Rechtsgrundlagen

Mit diesen Richtlinien soll Gewähr dafür geleistet werden, dass die Persönlichkeit und die Grundrechte derjenigen Personen geschützt sind, über die bei den anerkannten Opferberatungsstellen Daten bearbeitet werden. Sie stellen eine Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG dar. Ausserdem soll



sichergestellt werden, dass in Fällen von Datenschutzverletzungen und Cyberangriffen die entsprechenden Meldungen der Beratungsstellen fristgerecht erfolgen.

Rechtsgrundlagen der Richtlinien sind:

- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG, SR 312.5)
- Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0)
- Bundesgesetz über die Informationssicherheit vom 18. Dezember 2020 (ISG, SR 128)
- Verordnung über die Cybersicherheit vom 7. März 2025 (CSV, SR 128.51)
- Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG, LS 341)
- Kantonale Opferhilfeverordnung vom 30. April 2013 (KOHV, LS 341.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4)
- Kantonales Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (GSG, LS 351)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV, LS 170.41)
- Kantonales Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 170.6)
- Kantonale Archivverordnung vom 28. Mai 2008 (LS 170.61)

4. Begriffe «Personendaten», «besondere Personendaten» und «Bearbeiten»

«Personendaten» sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Als Informationen gelten sämtliche Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit, unabhängig von der Darstellungsform oder vom Informationsträger.

«Besondere Personendaten» sind namentlich Angaben über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Betätigungen, die Gesundheit, die Intimsphäre, Massnahmen der sozialen Hilfe sowie Informationen über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Die Opferberatungsstellen bearbeiten **besondere Personendaten** im Sinne des IDG.

Unter «Bearbeiten» wird jeder Umgang mit Informationen verstanden, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.

Personenbezogene Daten (Personendaten und besondere Personendaten) betreffen vorwiegend die folgenden Inhalte:

- Personalien inkl. Nationalität
- Persönliche und gesundheitliche (physische und psychische) Situation
- Familiäre Verhältnisse
- Finanzielle Verhältnisse



- Berufliche Situation
- Strafverfahren
- Bank- und Postverbindungen
- Vertretungsverhältnisse durch Rechtsbeistände oder andere Fachpersonen

Personenbezogene Daten können z.B. aus folgenden Quellen stammen:

- Inhalt von Beratungsgesprächen (z.B. Gesprächsprotokolle)
- Angaben dritter Personen (z.B. von Angehörigen)
- Schriftliche Gesuche um finanzielle Opferhilfeleistungen
- Strafakten
- Personen- oder fallbezogene Telefonnotizen
- Ärztliche Berichte und Gutachten
- Therapieberichte
- Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen (z.B. Steuererklärungen, Lohnausweise, Kontoauszüge)
- Entscheide von Gerichten, Behörden und Versicherungen
- Verträge (z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge)

5. Regeln für den Umgang mit Personendaten

5.1 Gesetzliche Grundlage

Die Beratungsstellen haben den gesetzlichen Auftrag, das Opfer und seine Angehörigen zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen. Sie leisten soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (Art. 12 und 13 Abs. 1 und 2 OHG).

Um diesen Auftrag zu erfüllen, müssen die Beratungsstellen die Situation des Opfers und die Probleme kennen, die sich als Folge der Straftat stellen. Dies bedeutet, dass die Beratungsstellen die dafür notwendigen personenbezogenen Daten bearbeiten müssen.

5.2 Zweckbindung

Mitarbeitende der Beratungsstellen dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie sie erhoben haben. Eine weitere Verwendung der Daten ist nur zulässig, wenn dies in einer rechtlichen Bestimmung ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt (§ 9 Abs. 1 IDG).



5.3 Beschaffung von personenbezogenen Daten

Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen dürfen nur diejenigen Daten beschaffen, die geeignet und erforderlich sind, um die gemäss gesetzlichem Auftrag und Stellenbeschrieb übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die notwendigen Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person selbst zu beschaffen. Wenn es für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig und erforderlich ist, können Daten auch von Dritten (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Medizinalpersonen, Rechtsbeiständen) eingeholt werden. Die betroffene Person hat hierzu durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung ihr Einverständnis zu geben (siehe Formular Ermächtigung zur Einholung von Auskünften). Aus dieser Erklärung geht hervor, bei welchen Stellen welche Daten beschafft werden dürfen.

Ist die betroffene Person unmündig, aber urteilsfähig, so sind die Daten bei ihr persönlich zu erheben und die Erklärung ist von ihr zu unterschreiben. Im Falle von urteilsunfähigen Personen sind die Daten bei der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu beschaffen bzw. mittels von ihr/ihm unterzeichneter Erklärung bei Drittpersonen.

5.4 Aufbewahrung von personenbezogenen Daten

Die Mitarbeitenden führen ein Falldossier (physisch und/oder elektronisch). Die Daten sind so zu sichern, dass keine unberechtigten Personen darauf zugreifen können. Um den gesetzlichen Sicherungsanforderungen zu genügen, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Daten auf Papier sind sauber geordnet, nachgeführt und gesichert vor der Einsicht und dem Zugriff anderer Personen aufzubewahren.
- Der Zugriff auf Daten, die elektronisch bearbeitet werden, muss durch einen individuellen Benutzernamen und ein sicheres Passwort geschützt sein. Ein sicheres Passwort besteht aus einer grossen und zufälligen Anzahl von Gross- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen. Daten sind auf der Festplatte verschlüsselt abzulegen. Sicherheitskopien von Datenträgern sind separat und gesichert aufzubewahren.
- Nehmen die Beratungsstellen Cloud-Services in Anspruch, müssen diese den rechtlichen Anforderungen an die Informationsbearbeitung genügen. Der Cloud-Anbieter muss die von § 7 IDG geforderten, nicht abschliessend aufgezählten Schutzziele garantieren (z.B. Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen, Informationen müssen richtig und vollständig sein, Informationen müssen einer Person zugeordnet werden können). In einem Informationssicherheitskonzept hat der Cloud-Anbieter die organisatorischen und technischen Sicherheitsmassnahmen (wie kryptografische Verfahren, Identity- und Accessmanagement, Notfallmanagement etc.) festzuhalten. Beim Bearbeiten von besonderen Personendaten hat er die Massnahmen in einem Managementsystem für Informationssicherheit zu verwalten (vgl. [Merkblatt Cloud Computing](#) der dsb).
- Bei Abwesenheit sind sämtliche physischen Unterlagen einzuschliessen, in welchen personenbezogene Daten enthalten sind (Agenda, Pendenzenliste, Fristenliste o.ä.).



- Korrespondenz und andere physische Unterlagen, in welchen personenbezogene Daten enthalten sind, dürfen nicht in den Papierkorb oder ins Altpapier geworfen werden, sondern sind im Aktenvernichter zu vernichten. Elektronische Daten sind nachhaltig zu vernichten (vgl. [Merkblatt Vernichten elektronischer Daten](#) der dsb). Bei der Aussonderung von Geräten müssen die Datenträger fachgerecht vernichtet werden.
- In Anwesenheit Unberechtigter dürfen keine Telefongespräche oder Fallbesprechungen über andere Personen stattfinden.
- Werden E-Mails unverschlüsselt versendet, dürfen diese keine Namen, sondern lediglich Initialen und/oder Fall- bzw. Gesuchsnummer enthalten.
- Werden E-Mails verschlüsselt versendet, dürfen sie im «Betreff» keine Namen enthalten (der Betreff wird nicht verschlüsselt).

Die elektronischen Zugriffsberechtigungen sind so zu gestalten, dass die Mitarbeitenden der Beratungsstellen nur auf diejenigen Personendaten Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Voll einsichtsberechtigt sind insbesondere die jeweilige Stellvertretung und die Stellenleitung.

5.5 Bekanntgabe von personenbezogenen Daten

Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Dritte unterliegt generell restriktiven Voraussetzungen: Es bedarf entweder einer gesetzlichen Bestimmung, der Einwilligung der betroffenen Person, es muss zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig sein oder es liegt ein Fall von Amtshilfe vor (§ 16 und 17 IDG). Vor jeder Datenbekanntgabe ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse an der Bekanntgabe und einem allfälligen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse, das der Bekanntgabe entgegensteht (§ 23 IDG).

In aller Regel steht die opferhilferechtliche Schweigepflicht einer Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Dritte entgegen (vgl. unten Ziffer 6).

5.6 Auskunftsrecht / Zugang zu den eigenen Personendaten

Die beratene Person hat Anspruch auf Auskunft über ihre eigenen Personendaten (§ 20 Abs. 2 IDG). Verlangt die beratene Person Akteneinsicht, ist ihr das vollständige Dossier zugänglich zu machen. Die Auskunft erfolgt schriftlich in Papierform oder mit Einverständnis der beratenen Person digital oder mündlich durch physische Einsicht. Entfernt werden dürfen nur Aktenstücke, die keine Personendaten der beratenen Person enthalten und keinen Beitrag zur Fallführung leisten.

Vorgehen

Beansprucht eine Person Zugang zu den eigenen personenbezogenen Daten, also zu den eigenen Beratungsakten, hat sie bei der Beratungsstelle ein schriftliches Gesuch zu stellen. Das Gesuch kann über einen sicheren Kanal auch auf elektronischem Weg gestellt werden



und muss auch auf diesem Weg beantwortet werden. Die gesuchstellende Person hat sich zu identifizieren (§ 16 IDV).

6. Schweigepflicht

6.1 Weitergabe von Personendaten durch die Beratungsstelle

Nach Art. 11 Abs. 1 OHG haben Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Aufhebung der Schweigepflicht und die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die betroffene bzw. beratene Person einwilligt (Art. 11 Abs. 2 OHG). Es muss ausnahmslos eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

Dritte sind sämtliche Personen, die nicht bei derselben Opferberatungsstelle tätig sind. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Funktion selbst einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterstehen. Mitarbeitende einer Beratungsstelle sind deshalb auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten oder gegenüber einer Amtsstelle (z.B. Sozialhilfebehörde) schweigepflichtig. Gestützt auf Art. 173 Abs. 1 lit. d StPO können Mitarbeitende von Beratungsstellen unter bestimmten Umständen jedoch verpflichtet werden, in einem Strafverfahren auszusagen (vgl. Ziffer 7). Werden Daten für Statistik und Forschung weitergegeben, so hat dies in einer Form zu geschehen, die keine Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen zulässt.

Bei Vorliegen einer Einwilligung zulässig sind z.B.

- Kontaktaufnahme mit Drittpersonen zwecks Leistung und Vermittlung von medizinischer, psychologischer, juristischer, sozialer und materieller Hilfe
- Einreichen von Gesuchen um finanzielle Leistungen bei der Kantonalen Opferhilfestelle
- Vorsorgliche Anmeldungen von Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen zur Fristwahrung

6.2 Zugang Dritter zu Beratungsakten nur mit Einwilligung der beratenen Person

Das Zugangsrecht Dritter zu einem Beratungsdossier bei den Beratungsstellen ist nur mit dem Einverständnis der beratenen Person möglich. Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen. Auch bei Vorliegen einer Einwilligung dürfen Daten nur so weit im konkreten Fall erforderlich und notwendig an Dritte weitergegeben werden.

Die Beratungsstelle meldet der KOH auf Aufforderung durch ihre ISDS-verantwortliche Person **jährlich** Kennzahlen betreffend Gesuche um Zugang zu Informationen Dritter (vgl. Anhang 3).



Vorgehen

- Wer Zugang zu Beratungsakten will, muss ein schriftliches Gesuch stellen (§ 24 Abs. 1 IDG).
- Die Beratungsstelle informiert die beratene Person über das Gesuch um Einsicht in ihre Beratungsakten und weist auf die Schweigepflicht hin. Gibt die beratene Person ihr schriftliches Einverständnis zur Einsicht in ihre Beratungsakten, so ist der Drittperson Zugang zu gewähren. Verweigert die beratene Person die Einsicht ganz oder teilweise, erlässt die Beratungsstelle innert 30 Tagen eine begründete Verfügung (§ 27 Abs. 1 und § 28 IDG, siehe Vorlage Verfügungsentwurf Ablehnung). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG). Die Rechtsmittelinstanz ist die Direktion der Justiz und des Inneren, Generalsekretariat.

7. Ausnahmen von der Schweigepflicht

7.1 Melderecht zum Schutz Minderjähriger

7.1.1 Gefährdungsmeldung und Strafanzeige

Eine Ausnahme von der strikten Schweigepflicht der Beratungsstellen ist zum Schutz von Minderjährigen in Art. 11 Abs. 3 OHG vorgesehen. Danach hat eine Beratungsstelle unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Einwilligung der betroffenen Person das Recht, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu informieren (Gefährdungsmeldung) oder bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten (Strafanzeige).

Die Ausführungen zum Melderecht dienen den Beratungsstellen als Leitfaden für den Umgang mit diesen Rechten und sollen eine einheitliche Handhabung durch alle vom Kanton Zürich anerkannten Beratungsstellen gewährleisten.

7.1.2 Voraussetzungen des Melderechts

Eine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige ist zulässig, wenn die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person ernsthaft gefährdet ist. Bei der gefährdeten Person kann es sich um das Opfer selbst oder um eine andere minderjährige Person handeln.

Von einer ernsthaften Gefährdung ist auszugehen, wenn konkrete und gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der mutmassliche Täter weitere Straftaten gegen das minderjährige Opfer oder andere Minderjährige verüben wird. Es geht somit um den Schutz einer minderjährigen Person vor weiteren opferhilferechtlich relevanten Straftaten.

Sind die Voraussetzungen für eine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige nicht erfüllt, ist die Durchbrechung der Schweigepflicht unzulässig.

Weitere Ausführungen namentlich zur Ausübung des Melderechts und zum Vorgehen im konkreten Fall finden sich im Anhang 1 dieser Richtlinien.

7.2 Zeugnis im Strafverfahren

Wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse der beratenen Person überwiegt, sind Mitarbeitende von Opferberatungsstellen zur Aussage im Strafverfahren verpflichtet (Art. 173 Abs. 1 lit. d StPO). Diese Pflicht zur Aussage besteht unabhängig davon, ob eine Einwilligung der beratenen Person vorliegt oder nicht.

Ein überwiegendes Interesse an der Wahrheitsfindung kann nur bei sehr schweren Delikten gegeben sein (z.B. Tötungsdelikte und schwere Sexualdelikte wie sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person) und/oder in Konstellationen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass noch weitere Personen, namentlich Minderjährige, gefährdet sind.

Macht das Opfer selbst von einem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch – verweigert z.B. das Opfer eines Sexualdelikts die Aussage zu Fragen, die die Intimsphäre betreffen – so kann die beratende Person insofern nicht zur Aussage verpflichtet werden.

Mitarbeitende von Beratungsstellen, die von der Strafbehörde vorgeladen werden, sind grundsätzlich verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten (Erscheinungspflicht). Dies gilt auch, wenn sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen, weil sie der Ansicht sind, das Interesse der beratenen Person an der Geheimhaltung überwiege das Interesse an der Wahrheitsfindung. Sie haben die Möglichkeit, von der Strafbehörde, die sie zur Aussage verpflichten will, einen anfechtbaren schriftlichen Entscheid zu verlangen.

Verweigert die beratende Person die Aussage gestützt auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht, kann sie auch die Herausgabe der entsprechenden Beratungsakten verweigern.

8. Öffentlichkeitsprinzip

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Information und den Datenschutz am 1. Oktober 2008 gilt im Kanton Zürich das Öffentlichkeitsprinzip. Dieses hat insbesondere zum Ziel, das Handeln öffentlicher Organe transparent zu machen. Das Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet öffentliche Organe zum einen dazu, bestimmte Informationen von sich aus öffentlich bekannt zu machen. Für die Beratungsstellen bedeutet dies, dass sie verpflichtet sind, Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Projekte, Veranstaltungen etc.) und folgende Angaben zur Organisation auf ihrer Webseite öffentlich zugänglich zu machen:

- Angaben, wer die Stelle leitet
- Angaben zu den internen Zuständigkeiten (Beratung, Administration)
- Angaben zur Trägerschaft und zur Zusammensetzung der Trägerschaft

Zum anderen gewährt das Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich jeder Person ein Recht, auf Gesuch hin Auskunft über die Tätigkeit öffentlicher Organe zu verlangen.

Die Beratungsstellen prüfen allfällige Gesuche um Zugang zu Informationen über ihre Tätigkeit. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse auf Zugang

zu den Informationen und einem allfälligen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse, das dem Zugang entgegensteht (§ 23 IDG). Grundsätzlich dürfen die Beratungsstellen nur über den Tätigkeitsbereich ausserhalb der eigentlichen Opferberatung informieren. Bezüglich sämtlicher Wahrnehmungen im Rahmen der Beratung unterstehen sie der Schweigepflicht von Art. 11 OHG.

9. Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von personenbezogenen Daten

9.1 Befristete Aktenaufbewahrung

Die Beratungsstellen bewahren Akten (gemäss § 3 des Archivgesetzes sind dies schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen sowie ergänzende Unterlagen), die Personendaten enthalten, in der Regel 15 Jahre auf. Handelt es sich bei der beratenen Person um ein Kind unter 16 Jahren oder um eine vom Täter abhängige Person zwischen 16 und 18 Jahren (z.B. Auszubildende), sind die Akten 15 Jahre, mindestens aber bis zum vollendeten 26. Altersjahr des Kindes bzw. der unmündigen Person aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist müssen sie dem Staatsarchiv angeboten bzw. vernichtet werden.

Die Einzelheiten bezüglich Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Akten sowie der Anbieterspflicht gegenüber dem Staatsarchiv finden sich im Anhang 2 dieser Richtlinien.

9.2 Unbefristete Aktenaufbewahrung bei Sexualdelikten begangen an Kindern unter zwölf Jahren

Delikte betreffend schweren sexuellen Missbrauch, begangen an Kindern unter zwölf Jahren, sind unverjährbar (Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB). Die Unverjährbarkeitsbestimmung findet keine Anwendung auf jugendliche Straftäter unter 18 Jahren (Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG).

Akten von abgeschlossenen Geschäftsfällen mit unverjährbaren Delikten sind von den Beratungsstellen dauernd und separat aufzubewahren. Diese Regelung gilt für Straftaten, die am 30. November 2008 noch nicht verjährt waren (Art. 101 Abs. 3 dritter Satz StGB).

Die Beratungsstelle schliesst die entsprechenden Geschäftsfälle vor dem Transfer an den separaten definitiven Aufbewahrungsort formell ab und hält den Zeitpunkt des Beratungsabschlusses in den Akten fest. Eine Überweisung der Akten an eine übergeordnete zentrale Aufbewahrungsstelle (z.B. Staatsarchiv) bleibt vorbehalten.



9.3 Berichtigung und Vernichtung von personenbezogenen Daten

Die beratene Person kann von der Beratungsstelle verlangen, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet, das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt, die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt oder die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt. Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt die Beratungsstelle den Vermerk an, dass die Personendaten bestritten sind. Sie schränkt die Bearbeitung ein (§ 21 IDG). Das Löschen oder Vernichten von Beratungsakten nach Art. 12 OHG ist vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist und Abgabe ans Staatsarchiv nicht möglich (vgl. zu Aufbewahrung/Archivierung Anhang 2).

Ausnahme Beratung nach Kantonalem Gewaltschutzgesetz (GSG)

Die anerkannten Opferberatungsstellen beraten gefährdete Personen und mitbetroffene minderjährige Personen nach § 16 GSG. Das Gewaltschutzgesetz sieht in einer Spezialbestimmung Folgendes vor: Nach Erhalt der Verfügung, mit der Schutzmassnahmen angeordnet worden sind (§ 15 Abs. 1 und 2 GSG), nehmen die Beratungsstellen mit der gefährdeten Person und den mitbetroffenen Minderjährigen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Unterlagen von den Beratungsstellen vernichtet (§ 16 Abs. 2 GSG). Die Vernichtung hat **spätestens vier Monate nach der letzten Aktivität im Fall** zu erfolgen. Vernichten ist ein Vorgehen, wodurch Daten unwiederbringlich zerstört oder unlesbar gemacht werden. Auch Kopien sind zu vernichten. Löschen ist weniger als vernichten, da beim Löschen die Daten nicht unwiederbringlich zerstört oder unlesbar gemacht werden (vgl. [Merkblatt Vernichten elektronischer Daten](#) der dsb).

Wünscht eine Person nach der GSG-Kontaktaufnahme keine Beratung, gehen die Beratungsstellen wie folgt vor:

- Fallnummer mit Vermerk: Keine Beratung gewünscht, GSG wurde verfügt (es dürfen keine Angaben zum Sachverhalt gemacht werden und keine Personendaten von Tatpersonen bzw. Opfern behalten werden)
- Vernichten der GSG-Verfügung (sowie allfälliger Unterlagen und personenbezogene Daten)



10. Vorgehen bei Cyberangriffen und Datenschutzvorfällen

10.1 Gesetzliche Grundlage

Die Beratungsstellen schützen Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen (vgl. auch oben Ziffer 5 Aufbewahrung von personenbezogenen Daten).

Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:

- Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen
- Informationen müssen richtig und vollständig sein
- Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein
- Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können
- Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein

Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik (§ 7 IDG).

10.2 Prozess bei Informationssicherheits- und Datenschutzvorfällen

Jede Beratungsstelle verfügt über ein Konzept zum Umgang mit Informationssicherheits- und Datenschutzvorfällen, das den entsprechenden Prozess beschreibt. Die Beratungsstelle reicht das Konzept der KOH zur Kenntnis ein.

10.3 Melden von Cyberangriffen

10.3.1 Begriffliches

Ein Informationssicherheitsvorfall (Cybervorfall) ist ein Ereignis bei der Nutzung von Informationsmitteln, das dazu führt, dass die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Informationen oder die Nachvollziehbarkeit ihrer Bearbeitung beeinträchtigt sind.

Ein Cyberangriff ist ein Informationssicherheitsvorfall, der absichtlich ausgelöst wurde, und eine Cyberbedrohung ist jeder Umstand und jedes Ereignis mit dem Potential, einen Cybervorfall zu ermöglichen (Art. 5 lit. d ff. ISG).

Weil die anerkannten Opferberatungsstellen besondere Personendaten bearbeiten, besteht durch einen Informationssicherheitsvorfall immer auch die Gefahr einer Datenschutzverletzung.



10.3.2 Registrierung beim BACS für meldepflichtige Organisationen

Laut Art. 74a Abs. 1 ISG müssen Behörden und Organisationen nach Art. 74b ISG dafür besorgt sein, dass sie dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) Cyberangriffe auf ihre Informatikmittel melden. Die Opferberatungsstellen gelten als meldepflichtige Organisationen i.S.v. Art. 74b lit. b ISG. Jede Beratungsstelle muss sich deshalb per Antragsformular für einen Zugang auf den Cyber Security Hub (CSH) anmelden ([Informationen zum CSH](#), anmelden unter Sektor Behörden, kritischer Teilsektor Verwaltung).

10.3.3 Vorgehen bei einem Cyberangriff

Bei einem Cyberangriff (also einem absichtlich ausgelösten Cybervorfall) ist die ISDS-verantwortliche Person der betroffenen Beratungsstelle gehalten, diesen innerhalb von 24 Stunden seit der Kenntnis davon auf der entsprechenden Seite des BACS ([BACS Report](#)) zu melden.

Zudem ergreift die ISDS-verantwortliche Person Massnahmen zur sofortigen Begrenzung des Cyberangriffs gemäss ihrem Konzept (siehe Ziffer 10 B.).

10.4 Melden von Datenschutzvorfällen

10.4.1 Begriffliches

Ein Datenschutzvorfall liegt vor, wenn personenbezogene Daten

- unwiederbringlich vernichtet werden
- verloren gehen
- unbeabsichtigt verändert oder offenbart werden
- unrechtmässig verändert oder offenbart werden
- Unbefugten zugänglich werden

Ein Datenschutzvorfall muss gemäss § 12a Abs. 1 IDG unverzüglich der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich gemeldet werden, wenn er zu einer Gefährdung der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung beziehungsweise auf Privatsphäre von betroffenen Personen führen kann.

10.4.2 Vorgehen bei einem Datenschutzvorfall

Ereignet sich ein Datenschutzvorfall, hat die ISDS-verantwortliche Person der betroffenen Beratungsstelle unverzüglich das Formular «Meldung eines Vorfalls mit Personendaten» ([Datenschutzvorfall melden | DSB Kanton Zürich](#)) auszufüllen und per Kontaktformular ([Der Datenschutzbeauftragten eine Frage stellen | DSB Kanton Zürich](#)) verschlüsselt zu übermitteln. Zusätzlich ist der ISDS-Ansprechperson der KOH eine Kopie des Formulars per Inca-Mail zuzustellen (inez.frischknecht@ji.zh.ch).

Zudem ergreift die ISDS-verantwortliche Person der Beratungsstelle Massnahmen zur sofortigen Begrenzung des Datenschutzvorfalls gemäss ihrem Konzept (siehe Ziffer 10 B.).



Anhang 1: Melderecht gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG

1.1 Abgrenzung Kinderschutz – Opferhilfe

Die Beratungsstellen, die Kinder und Jugendliche beraten, sind über die eigentliche Opferberatung hinaus auch im Kindeschutzbereich tätig. Ist das Kindeswohl gefährdet, ohne dass (mutmasslich) eine opferhilferechtlich relevante Straftat vorliegt, ist die Beratungsstelle nicht an die Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gebunden.

Kindeschutzfälle sind oft Opferhilfefälle und umgekehrt. Als Anhaltspunkte dafür, dass in einem konkreten Fall opferhilferechtliche Aspekte im Vordergrund stehen und deshalb eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder eine Strafanzeige nur unter den strengen Voraussetzungen gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG zulässig sind, gelten:

- Opferberatungsstelle (und nicht Kinderklinik) wurde kontaktiert
- Gegenstand der Beratung sind opferhilferechtlich relevante Delikte (körperliche Misshandlung, sexuelle Ausbeutung etc.). Bei nicht opferhilferechtlich relevanten Delikten (z.B. mit dem Familienalltag überforderte Eltern, Beeinträchtigungen durch das Verhalten der Eltern in einem Scheidungsverfahren, Suchtproblematik bzw. psychische Erkrankung der Eltern etc.) ist von einem Kindeschutzfall auszugehen.
- Thema der Beratung sind die Rechte und Ansprüche nach dem Opferhilfegesetz (Erläuterung der Rechte nach OHG, Vermittlung einer Therapeutin oder eines Anwalts, Unterstützung bei der Einreichung eines Gesuchs um finanzielle Hilfe, Ausrichtung finanzieller Soforthilfe etc.).

1.2 Ausübung des Melderechts

Eine Meldung an die KESB oder die Strafbehörden gegen den Willen der beratenen Person sollte «Ultima Ratio» sein. Nur wenn in einem konkreten Fall auch mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der mit der Meldung verfolgte Zweck – der Schutz der gefährdeten Person(en) vor (weiteren) Straftaten – auch erreicht werden kann, ist eine Meldung gerechtfertigt. Voraussetzung für die Ausübung des Melderechts ist mit anderen Worten eine sorgfältige Analyse der konkreten Situation, in der namentlich auch eine Einschätzung der Erfolgschancen einer Meldung vorgenommen wird. Zu berücksichtigen sind zudem immer auch die mit einer Meldung bzw. mit den dadurch in Gang gesetzten Verfahren und Massnahmen einhergehenden Auswirkungen auf das Opfer.

Bei der Entscheidungsfindung bezüglich Ausübung Melderecht ja/nein hat sich eine Beratungsstelle im Einzelnen mit folgenden Fragestellungen auseinanderzusetzen:

Gefährdungsmeldung und/oder Strafanzeige?

Die Gefährdungsmeldung führt zur Prüfung möglicher zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen durch die KESB. Mit der Strafanzeige bzw. dem dadurch in Gang gesetzten Strafverfahren soll der Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Ob in einem konkreten Fall eine Gefährdungsmeldung oder eine Strafanzeige sinnvoll ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab:

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen setzen voraus, dass das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen. Eine Gefährdungsmeldung kommt deshalb primär in den Fällen in Frage, in denen der Täter aus dem familiären Umfeld stammt und es sich bei den gefährdeten Personen um das Opfer selbst, Geschwister oder andere Personen aus dem familiären Umfeld handelt.

Eine Strafanzeige gegen den Willen des Opfers bzw. seiner gesetzlichen Vertretung macht nur dann Sinn, wenn es sich bei den opferhilferechtlich relevanten Straftaten um Officialdelikte und nicht um Antragsdelikte handelt. Sofern der Täter aus dem nächsten Umfeld der gefährdeten Person stammt, kann ein zumindest vorübergehender Schutz nur erreicht werden, wenn neben dem dringenden Tatverdacht auch ein Haftgrund (z.B. Wiederholungsgefahr, Fluchtgefahr) besteht und entsprechend davon ausgegangen werden kann, dass Untersuchungshaft angeordnet wird.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass es sowohl bei einer Strafanzeige als auch bei einer Gefährdungsmeldung nicht mehr im Einflussbereich der Beratungsstelle liegt, ob ein Verfahren von der KESB bzw. ein Strafverfahren eingeleitet wird. So sind die Strafbehörden gestützt auf das Strafgesetzbuch bzw. die Strafprozessordnung unter Umständen berechtigt bzw. verpflichtet, Meldung an die KESB zu machen (vgl. Art. 75 Abs. 3 StPO). Gemäss § 15 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz ist die Polizei sodann verpflichtet, allfällige Schutzmassnahmen der zuständigen KESB zu melden, wenn Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person leben. Die KESB sind gestützt auf das kantonale Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) berechtigt, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie von strafbaren Handlungen Kenntnis erhalten (§ 167 Abs. 1 GOG).

Kann mit der Meldung bzw. der Strafanzeige der Schutz der gefährdeten Personen erreicht werden?

Die Beratungsstelle hat sich sowohl vor einer Gefährdungsmeldung als auch vor einer Strafanzeige im konkreten Fall damit auseinanderzusetzen, ob durch eine allfällige Kindesschutzmassnahme (z.B. Beistandschaft) bzw. durch ein Strafverfahren voraussichtlich verhindert werden kann, dass die gefährdete Person (wieder) Opfer wird. Sowohl eine Gefährdungsmeldung als auch eine Strafanzeige machen in der Regel nur dann Sinn, wenn die Beweislage als gut beurteilt werden kann (gefährdete Person signalisiert Bereitschaft zur Aussage, andere Zeugen/Betroffene oder Spuren sind vorhanden etc.).



Welche Auswirkungen hat die Meldung bzw. Anzeige auf die gefährdete Person?

Macht die Beratungsstelle von ihrem Melderecht Gebrauch, hat dies in der Regel Konsequenzen für die minderjährige Person. Die Beratungsstelle hat daher die verschiedenen Interessen der gefährdeten Person gegeneinander abzuwägen und zu bedenken:

- dass ein in Gang gesetztes Strafverfahren seinen Verlauf weitgehend unabhängig vom Willen des Opfers nimmt
- was eine allfällige Fremdplatzierung für die minderjährige Person bedeuten würde, verglichen mit der Gefahr, Opfer neuer Straftaten zu werden

Je schwerer die befürchtete Verletzung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität ist, durch die die minderjährige Person gefährdet ist und je häufiger mit weiteren Verletzungen zu rechnen ist, desto eher ist eine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige gerechtfertigt. Sind die Eltern Täter (z.B. Misshandlung), kann unter Umständen dann von einer Gefährdungsmeldung abgesehen werden, wenn (und solange) diese bereit sind, mit der Beratungsstelle und allenfalls weiteren involvierten Stellen zu kooperieren.

Wer ist gefährdet?

Je nachdem, ob es sich bei der gefährdeten Person um das Opfer selbst oder um eine andere minderjährige Person handelt, stehen im Entscheidungsprozess der Beratungsstelle – Meldung bzw. Anzeige ja oder nein – unterschiedliche Kriterien im Vordergrund:

Gefährdung des Opfers selbst

Handelt es sich bei der gefährdeten Person um das Opfer selbst, ist zu berücksichtigen:

- **Alter/Urteilsfähigkeit:** Je älter das Opfer ist bzw. je eher davon ausgegangen werden darf, dass es bezüglich seiner Situation urteilsfähig ist, desto weniger kommt eine Durchbrechung der Schweigepflicht ohne Einverständnis in Frage.
- **Eigene Schutzfaktoren:** Verfügt die gefährdete Person über eigene funktionierende Schutzfaktoren, kann sich eine Gefährdungsmeldung oder Anzeige erübrigen.
- **Entwicklung im Rahmen der Beratung:** Ist im Rahmen der Beratung zu beobachten, dass sich die Situation der gefährdeten Person in eine für sie positive Richtung entwickelt (z.B. gefährdete Person verlässt Umfeld, in dem Straftaten stattfinden, von sich aus; gefährdete Person erwägt selbst, Strafanzeige zu erstatten o.ä.), ist von einer Durchbrechung der Schweigepflicht eher abzusehen.

Gefährdung von Drittpersonen

Auch die Gefährdung einer anderen minderjährigen Person – nicht des Opfers selbst – kann eine Meldung oder Anzeige rechtfertigen. Hier ist zum einen an Geschwister des Opfers zu denken, wenn es um Straftaten im familiären Umfeld geht. Zum anderen geht es um Fälle, in denen die mutmassliche Täterschaft aufgrund einer bestimmten Tätigkeit oder aufgrund örtlicher Nähe mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat (Lehrer/in, Sporttrainer/in, Hortmitarbeiter/in, Nachbar/in etc.).



1.3 Vorgehen in einem konkreten Fall

Bei der Prüfung der Frage bzw. bei der Entscheidung, ob in einem konkreten Fall eine Meldung an die KESB erfolgen oder eine Strafanzeige erstattet werden soll, ist wie folgt vorzugehen:

1.3.1 Beizug Fachpersonen

Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen wenden sich mit Fragen (anonymisiert) an die Fachpersonen der zuständigen Behörden (Strafverfolgungsbehörde, Polizei, KESB, Kinder- und Jugendhilfezentren etc.), um konkrete Fragen zu klären, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses bedeutsam sind (z.B. kann Beweislage als aussichtsreich bezeichnet werden? Sind im konkreten Fall Haftgründe gegeben?).

1.3.2 Fallbesprechung

Der Fall wird im geeigneten Gefäss der Beratungsstelle besprochen. Die Entscheidung, ob vom Melderecht Gebrauch gemacht wird, wird nicht durch eine einzelne Beraterin/einen einzelnen Berater getroffen. Die Meldung erfolgt gemäss Qualitätssicherung der Beratungsstelle und in Absprache mit der vorgesetzten Person.

1.3.3 Rechtliche Absicherung

Bevor eine Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige gegen den Willen der beratenen Person erstattet wird, sichert sich die für den Fall zuständige Beraterin/der zuständige Berater rechtlich ab (Besprechung mit einer juristischen Fachperson).

1.3.4 Dokumentation

Wenn vom Melderecht Gebrauch gemacht wird, ist das Vorgehen nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu gehören die Dokumentation der Gefährdung, des erfolgten Beizugs von Fachpersonen, des Ergebnisses dieses Beizugs, des Entscheids, des weiteren Verlaufs betreffend Gewährleistung des Schutzes und die rückblickende Beurteilung der ergriffenen Massnahme.



Anhang 2: Anbietungspflicht gegenüber dem Staatsarchiv gemäss Archivgesetz und zur internen Aufbewahrung von Akten

1.1 Anbietungspflicht

Gemäss § 8 des Zürcherischen Archivgesetzes haben öffentliche Organe ihre Akten dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten, wenn sie sie nicht mehr benötigen. Die anerkannten Opferberatungsstellen sind öffentliche Organe im Sinne des Gesetzes, da sie mit öffentlichen Aufgaben betraut sind. Es besteht daher eine Anbietungspflicht der Beratungsstellen bezüglich ihrer Akten, die im Folgenden konkretisiert wird.

1.2 Zweck der Archivierung im Staatsarchiv

Die Archivierung nicht mehr benötigter Unterlagen dient der Bildung und Bewahrung einer dauerhaften Überlieferung für rechtliche, administrative, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke. Der historische Wert der Akten öffentlicher Organe soll erhalten bleiben.

1.3 Schweigepflicht

Mit der Übergabe der Akten an das Staatsarchiv geht die Schweigepflicht von Art. 11 OHG auf die Mitarbeitenden des Archivs über. Diese gilt also im selben Umfang wie für Mitarbeitende der Beratungsstellen.

1.4 Gegenstand und Umfang der Anbietungspflicht

Die Anbietungspflicht umfasst grundsätzlich sämtliche Akten der Beratungsstellen (Beratungsdossiers, Projektunterlagen, interne Richtlinien, Beratungs- und Organisationskonzepte, Formulare, Buchhaltung, Personalakten usw.). Um den Aufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, wurde mit dem Staatsarchiv vereinbart, dass folgende Akten bzw. Unterlagen abzuliefern sind:

- 2% der Beratungsdossiers (inkl. aussergewöhnliche, bedeutende Fälle, vgl. hinten «Vorgehen»)
- jeweils zwei Jahresberichte (vgl. hinten «Vorgehen»)
- allfällige weitere Unterlagen nach individueller Absprache des Staatsarchives mit der Beratungsstelle.

1.5 Interne Aufbewahrung bei den Beratungsstellen

1.5.1 Befristete interne Aktenaufbewahrung

Nach Abschluss der Beratung sind die Akten intern – geordnet nach dem Jahr des Beratungsabschlusses – zu archivieren. Die Dossiers werden **15 Jahre** bei den Beratungsstellen aufbewahrt. Handelt es sich bei der beratenen Person um ein Kind unter 16 Jahren (für Kinder unter zwölf Jahren, die von schweren Sexualdelikten betroffen sind, vgl. nachfolgend «Dauernde interne Aktenaufbewahrung») oder um eine vom Täter abhängige Person zwischen 16 und 18 Jahren (z.B. Auszubildende), ist das Dossier 15 Jahre, mindestens aber bis zum vollendeten 26. Lebensjahr des Kindes aufzubewahren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die strafrechtliche Verjährungsfrist bei bestimmten Delikten gegen Kinder mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dauert (Art. 97 Abs. 2 StGB). Zudem berücksichtigt diese Aufbewahrungsdauer, dass die Verwirkungsfrist des OHG bei schweren Straftaten gegen Kinder unter 16 Jahren ebenfalls bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Opfers läuft (Art. 25 Abs. 2 lit. a und b OHG). Es handelt sich dabei um folgende Straftatbestände:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)
- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB)
- Tötungsdelikte (Art. 111 bis 113 StGB)
- Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)
- Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 189 bis 191 StGB)
- Förderung der Prostitution und Menschenhandel (Art. 195 und 182 StGB)

1.5.2 Dauernde interne Aktenaufbewahrung

Akten betreffend schweren sexuellen Missbrauch an Kindern unter zwölf Jahren sind unverjährbar (ausser bei Tätern, die unter das Jugendstrafgesetz fallen) und deshalb dauernd bei den Beratungsstellen aufzubewahren. Gemäss Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB handelt es sich um folgende Straftatbestände:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)
- Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB)
- Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191 StGB)
- Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193 StGB)
- Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a StGB), wenn sie an Kindern unter zwölf Jahren begangen wurden.

Die Beratungsfälle sind bereits zu Beginn der Beratung entsprechend zu kennzeichnen. Nach Abschluss der Beratung sind die Akten separat aufzubewahren. Dies gilt für alle entsprechenden Delikte, die am 30. November 2008 noch nicht verjährt waren (Art. 101 Abs. 3 dritter Satz StGB). Vor dem Transfer (von einem allfälligen Vor- oder Zwischenarchiv) an den

definitiven Aufbewahrungsort ist der Zeitpunkt des Beratungsabschlusses schriftlich in den Akten festzuhalten.

Eine Überweisung der Akten an eine übergeordnete zentrale Aufbewahrungsstelle (z.B. Staatsarchiv) bleibt vorbehalten. Nachfolgendes Kapitel «Vorgehen» findet für diese Beratungsfälle keine Anwendung.

1.5.3 Vorgehen

Ablieferung Beratungsdossiers an das Staatsarchiv

Die Beratungsdossiers werden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (vgl. vorne «Befristete interne Aktenaufbewahrung») aufbewahrt. Es wird empfohlen, aussergewöhnliche, bedeutende Fälle bereits bei Abschluss der Beratung als solche optisch zu kennzeichnen.

Die Ablieferungstermine richten sich jeweils nach dem Ablauf der Anerkennungsdauer der Beratungsstellen. Bezüglich der Modalitäten der Übergabe setzt sich das Staatsarchiv jeweils direkt mit den Beratungsstellen in Verbindung.

Vernichtung Beratungsdossiers

Die Beratungsdossiers, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und die nicht dem Staatsarchiv übergeben wurden, sind zu vernichten. Daten, die in Papierform aufbewahrt werden, sind dem Aktenvernichter zu übergeben. Es darf keine Entsorgung mittels der Kehrriechtabfuhr oder als Altpapier erfolgen. Elektronische Daten sind – auch bezüglich der Fälle, die dem Staatsarchiv übergeben wurden – vollständig zu vernichten. Andere Datenträger sind fachgerecht zu entsorgen.

Ablieferung Jahresberichte

Die Beratungsstellen lassen dem Staatsarchiv jährlich zwei Exemplare ihrer Jahresberichte zukommen.

Anhang 3: Informationszugangsrecht

Die Beratungsstelle meldet der KOH (auf Aufforderung durch die ISDS-Ansprechperson der KOH) jährlich folgende Kennzahlen betreffend Gesuche um Zugang zu Informationen Dritter (nicht zu melden sind Gesuche um Einsicht in die eigenen personenbezogenen Daten):

- Anzahl hängige Gesuche am 1.1.
- Anzahl Gesuche des entsprechenden Jahres
- Anzahl Zugangsentscheide:
 - Zugang gewährt
 - Zugang teilweise gewährt
 - Zugang abgelehnt
 - Andere Erledigung (Rückzug etc.)
- Anzahl hängige Gesuche am 31.12.

Aufsicht

Von den Gesuchen um Einsicht in Beratungsakten durch Dritte zu unterscheiden ist die Beschwerde über die Beratung (z.B. eine beratene Person beschwert sich darüber, dass die Beraterin sie zu einer Strafanzeige gedrängt habe, obwohl sie dies nicht gewollt habe). Geht eine solche Beschwerde bei der Beratungsstelle ein, so ist der Prozess Beschwerdemanagement zu durchlaufen. Kann der Berater/die Beraterin, resp. die Leitung der Beratungsstelle keine Lösung/Verbesserungsmassnahme erarbeiten, leitet sie die Beschwerde an die KOH weiter. Beschwerdeführende Personen können sich auch direkt an die KOH wenden.

Die KOH prüft weitere Schritte und leitet, falls angezeigt, im Rahmen der Aufsicht nach § 4 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz (EG OHG) i.V.m. § 17 der Kantonalen Opferhilfeverordnung (KOHV) Massnahmen ein.